

Gebührensatzung der Stadt Wahlstedt über die Inanspruchnahme des Angebotes der Offenen Ganztagsschule der Grundschule Wahlstedt

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05.02.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 27) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) jeweils in der aktuell gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 29.06.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Trägerschaft

- (1) Diese Satzung gilt für das Angebot der Offenen Ganztagsschule der Grundschule Wahlstedt.
- (2) Die Stadt Wahlstedt ist als Schulträger Träger der Offenen Ganztagsschule (OGTS) und betreibt im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die Offene Ganztagsschule der Grundschule Wahlstedt.

§ 2

Allgemeines

- (1) Aufgabe der Offenen Ganztagsschule ist die Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen über die tägliche Schulzeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.
- (2) Das Ganztagsangebot gilt als schulische Veranstaltung.
- (3) Das Betreuungsangebot umfasst die Wochentage Montag bis Freitag, die keine gesetzlichen Feiertage sind. In den Ferienzeiten gibt es Schließungen und Einschränkungen des Angebotes, siehe § 2 Absatz 4 und § 4 der Satzung.
- (4) Die Betreuungskapazitäten richten sich nach dem Ganztagsförderungsgesetz. Dieses regelt die stufenweise Einführung des bundesweiten Ganztagsanspruchs ab dem Schuljahr 2026/27. Ab August 2026 haben Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung. In den Folgejahren wird der Anspruch auf die Klassenstufen 2 bis 4 nach und nach erweitert, so dass ab dem Schuljahr 2029/2030 Kindern der ersten bis vierten Klasse der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung zusteht.
- (5) Für die Nutzung des Angebotes der Offenen Ganztagsschule der Grundschule Wahlstedt werden zur teilweisen Deckung der Kosten Nutzungsgebühren erhoben.
- (6) In Ausnahmefällen, insbesondere bei Ausfall des pädagogischen Personals, wodurch eine ordnungsgemäße und verantwortbare Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann, behält sich der Schulträger vor, die Schließung oder Teilschließung der Offenen Ganztagsschule vorzunehmen.

§ 3

An-/Abmeldung

- (1) Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule hat schriftlich von den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten zu erfolgen. Die Anmeldung ist für die Dauer eines Schuljahres bindend, Änderungen können zum Schulhalbjahr vorgenommen werden. Die Änderung zum Schulhalbjahr ist bis zum 15.12. des Schuljahres zu beantragen. Der Anmeldezeitraum für die OGTS- und/oder Ferienbetreuung wird rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Eine Änderung der personenbezogenen Daten sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Zwischenzeitlich im laufenden Schulhalbjahr bedingte Anmeldungen sind nur in dringenden und begründeten Ausnahmefällen wie Zuzüge mit nachgewiesenem Bedarf oder unvorhersehbare Förder-/Betreuungsbedarfe möglich. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet das Schulverwaltungsamt/Amt 4.
- (4) Eine vorzeitige Abmeldung eines Kindes durch die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 1. eines Monats nur möglich bei Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind oder Wechsel der Schule. Findet eine Abmeldung aus sonstigen Gründen statt, bleibt die Zahlungsverpflichtung für das lfd. Schulhalbjahr bestehen. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet das Schulverwaltungsamt/Amt 4.
- (5) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten diese Satzung und die hierin festgelegten Gebühren sowie das pädagogische Konzept der Grundschule Wahlstedt an.

§ 4

Ganztagsangebot in den Schulferien

- (1) Mit Beginn des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder wird eine Ferienbetreuung in den Ferienzeiten je Schuljahr angeboten. Bewegliche Ferientage sind in der Ferienbetreuung enthalten. Die Ferienbetreuungszeiten und die Schließtage in den Ferien werden jährlich im Voraus mit Beginn des Anmeldeverfahrens bekanntgegeben.
- (2) Der Rechtsanspruch auf Ferienbetreuung tritt ab dem Schuljahr 2026/27 zunächst für die Kinder der 1. Klassen in Kraft und wird stufenweise ausgeweitet, bis der Rechtsanspruch ab dem Schuljahr 2029/30 für die Klassenstufen 1 bis 4 gilt.
- (3) Die Offene Ganztagschule bietet den Grundschulkindern in den Ferienzeiten eine Betreuung in der Zeit von 7:00 bis 15:00 Uhr. Verpflichtende Startzeit in den Ferien ist von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr.
Für angemeldete Kinder, die bis 08.00 Uhr an dem Betreuungstag nicht erschienen sind, ist dann keine Betreuung für den betreffenden Ferientag mehr möglich.

§ 5

Entstehung, Ende der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des angemeldeten Kindes entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Die Gebühren werden durchgehend für den gesamten Anmeldezeitraum (Schulhalbjahr 01.08.-31.01. bzw. 01.02.-31.07. oder Schuljahr 01.08.-31.07.) erhoben.
- (3) Die Gebühr ist jeweils zum 1. eines jeden Monats des Schuljahres an die Stadt Wahlstedt zu entrichten. Hierüber erhält der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte einen

schriftlichen Bescheid. Die Gebühr für ein Schuljahr wird auf 12 Zahlungstermine (01.08., 01.09., 01.10., ..., 01.07. des Schuljahres) verteilt.

- (4) In der Gebühr berücksichtigt sind die gesetzlichen Feiertage sowie die festgesetzten Schließzeiten.
- (5) Die Zahlungspflicht besteht auch bei Ausfallzeiten des Kindes.
- (6) Ein Kind kann durch die Stadt Wahlstedt in Abstimmung mit der Schulleitung von der Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a. die Eltern/ Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
 - b. das Verhalten des Kindes den weiteren Verbleib im Angebot nicht zulässt,
 - c. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, z.B. drei Mal unentschuldigt fehlt,
 - d. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig sind,
 - e. das Kind vom Schulunterricht an der Grundschule ausgeschlossen wurde.
- (7) Erfolgt die vereinbarte Betreuung nur in den Ferienzeiten, ist die Gebühr für die Ferienbetreuung bis zum 15.09. des Schuljahres für das 1. Schulhalbjahr und bis zum 15.02. des Schuljahres für das 2. Schulhalbjahr zu entrichten.

§ 6 Gebühren

- (1) Für die Teilnahme an dem Angebot der Offenen Ganztagschule werden Gebühren wie folgt fällig:

OGTS mit Ferienbetreuung			OGTS ohne Ferienbetreuung			NUR Ferienbetreuung
Betreuungskosten pro Kind	Jahresbeitrag	monatlich	Betreuungskosten pro Kind	Jahresbeitrag	monatlich	Jahresbeitrag
nur Mittagessen	nur Kosten Mittagessen					Kosten Mittagessen
bis 14:00 Uhr	540,00 €	45,00 €	bis 14:00 Uhr	450,00 €	37,50 €	Betreuung bis 15:00 Uhr 270,00 €/Schuljahr
bis 15:00 Uhr	1.080,00 €	90,00 €	bis 15:00 Uhr	900,00 €	75,00 €	
bis 16:00 Uhr	1.620,00 €	135,00 €	bis 16:00 Uhr	1.350,00 €	112,50 €	Keine Betreuung

- (2) Zusätzliche Beiträge für besondere Veranstaltungen, die im Rahmen der Ganztagsbetreuung stattfinden, werden gesondert erhoben.
- (3) Die Stadt Wahlstedt erhebt zusätzlich zu den Gebühren Beiträge für das Mittagessen. Die Beiträge je Mittagessen können dem aktuellen Mensa-Infozettel entnommen werden. Nach Ablauf des jeweiligen Monats wird eine Rechnung über die genutzten Mensatage, auch für nicht bzw. nicht rechtzeitig abgemeldet Mensatage zugestellt.
Die Geschwisterregelung greift hier nicht. Ermäßigungen über das Bildungs- und Teilhabepaket sind nur dann möglich, wenn alle Bescheide vollständig an das Schulverwaltungsamt/Amt 4 übermittelt wurden.
Die Anmeldung für das Mittagessen ist separat zu stellen.
- (4) Rückständige Gebühren oder Beiträge nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des § 262

Landesverwaltungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

- (5) Bei Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen in Folge werden entsprechende Gebührenanteile auf schriftlichen Antrag beim Schulträger anteilmäßig erstattet.

§ 7 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Angebote der Offenen Ganztagschule nutzt. Mehrere Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Gebührenermäßigung

- (1) Familien mit geringem Einkommen (soziale Ermäßigung) und Familien mit mehreren Grundschulkindern in der Offenen Ganztagschule (Geschwisterermäßigung) können **auf Antrag** eine Ermäßigung der Gebühr erhalten, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung der Ermäßigung in analoger Anwendung der Sozialstaffelrichtlinie des Kreises Segeberg* vorliegen.

* Satzung des Kreises Segeberg zur sozialen Ermäßigung und Geschwisterermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

- (2) Eine Ermäßigung beginnt frühestens am 1. des Monats, in dem der vollständige Antrag bei der Stadt Wahlstedt eingeht.
- (3) Die Prüfung der Ermäßigungsanträge und die Festsetzung der Ermäßigung erfolgt durch die Stadt Wahlstedt.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben jede Veränderung im Ermäßigungszeitraum unverzüglich anzuzeigen. Eine unterlassene Mitteilung kann zu einer sofortigen Beendigung der Ermäßigung und zu einer Nachzahlungspflicht führen.

§ 9 Betreuungspersonal und Aufsichtspflicht

- (1) Aufsichtspersonen sind die in den Betreuungsangeboten eingesetzten BetreuerInnen, KursleiterInnen und das Personal der Kooperationspartner.
- (2) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Grundschulkindern besteht nur während der Betreuungszeiten, in denen das Kind für den Besuch der Offenen Ganztagschule angemeldet ist und diese auch tatsächlich besucht. Die Eltern haben auf Erscheinen des Kindes hinzuwirken.

§ 10 Unfallversicherung

Die Grundschul Kinder die an den ergänzenden schulischen Veranstaltungen teilnehmen, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Die Grundschul Kinder sind während des Aufenthalts in der Einrichtung, auf dem Einrichtungsgelände sowie auf Schulveranstaltungen außerhalb des Grundstückes gegen Unfall versichert. Sie sind ferner auf dem direkten Weg von und zur Schule versichert, soweit keine Verletzung der Aufsichtspflicht der/des Personensorgeberechtigten vorliegt.

§ 11

Bestimmung des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt kann zur Einrichtung und Nutzung der Offenen Ganztagschule als öffentliche Einrichtung, zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Bemessung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderliche personenbezogene Informationen der SchülerInnen und der oder des Personenberechtigten gemäß Art. 6 der Datenschutz- - 6 - Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutz-LDSG) vom 02. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 162) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus den Daten der Melderegister und den Daten der bei der Grundschule Wahlstedt geführten Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten.
- (2) Die Bestimmungen des § 30 SchulG finden entsprechende Anwendung.
- (3) Der Schulträger ist befugt, die bei den Betroffenen im Sinne der Absätze 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§13

Dynamische Verweisung

Soweit in dieser Satzung auf bundes- und landesrechtliche Vorschriften Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Wahlstedt über die Inanspruchnahme des Angebotes der Offenen Ganztagschule der Helen-Keller-Grundschule Wahlstedt vom 27.08.2013, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 15.05.2024 außer Kraft.

Wahlstedt, 16.07.2026

STADT WAHLSTEDT

gez. Jan Christoph
Bürgermeister

L.S.